

BESPRECHUNGEN

Wirtschaft und Gesellschaft

ORDO Jahrbuch für Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Hrsg. v. F. BÖHM, F. A. LUTZ, F. W. MEYER. Band XVII. Düsseldorf u. München: Küpper 1966. XXIV u. 496 S. Lw. 60,-.

Dem Doppelband XV/XVI, hier besprochen 176 (1965) 478 f., folgt in 16 Monaten Abstand ein wiederum stattlicher Band XVII, der sich der Reihe seiner Vorgänger würdig anschließt. – Als ehrendes Gedenken für den am 2. 2. 1966 verschiedenen Wilhelm Röpke ist der Nachruf abgedruckt (1–6), den H. O. Wesemann alsbald nach dem Todesfall über den Westdeutschen Rundfunk gesendet hatte; er steht jedoch noch zu sehr unter dem ersten Eindruck der Todesnachricht und gibt so kein hinreichendes Bild von der bedeutenden Persönlichkeit Röpkes und von seinem Wirken. – Sein eigener, posthum erscheinender Beitrag „Nation und Weltwirtschaft“ (37–56) ist sehr charakteristisch für eine in den letzten Lebensjahren Röpkes immer stärker sich ausprägende Einseitigkeit, die ihn den Versuch, eine politische Einigung Europas auf dem Wege über eine Wirtschaftsgemeinschaft herbeizuführen, leidenschaftlich bekämpfen, ja schmähen ließ; den Röpke seiner besten Jahre, der sich wahrhaft große Verdienste um den moralischen Wiederaufbau nach der Nazi-zeit erworben hat, erkennt man hier kaum noch wieder. – Eine Zierde des Bandes ist der umfangreiche Beitrag von Franz Böhm „Privat-rechtsgesellschaft und Marktwirtschaft“ (75–151). Das die ganze wissenschaftliche Lebensleistung Böhms tragende gedankliche Gerüst tritt hier mit größter Klarheit zutage; auch wer gegen Böhms Konzeption Vorbehalte anzumelden hat, wird ihrer Geschlossenheit und Böhms ethischer Grundhaltung die Achtung nicht versagen. Wenn Böhm feststellt, im Raum der Privatautonomie, den er als den „Raum der freien Selbstverantwortung“ charakterisiert, sei „jede Einbeziehung Dritter nur insoweit zulässig, als das rechtsgeschäftliche Einverständnis dieser Dritten erwirkt wird“ (99), so ist dem uneingeschränkt zuzustimmen, und es kann im Sinne

Böhms kein Zweifel darüber bestehen, daß dieses rechtsgeschäftliche Einverständnis ein vollkommen freies, in keiner Weise erzwungenes Einverständnis sein muß. Hier aber stellt sich in bezug auf unsere heutige, im wesentlichen auf dem Lohnarbeitsverhältnis beruhende Sozialwirtschaft die ernste Frage, ob das Einverständnis, durch das der Lohnarbeiter sich der Fremdbestimmung durch die namens des Eigentümers der Produktionsmittel ausgeübte Unternehmensleitung unterstellt, wirklich als frei angesehen werden kann oder nicht. Vielmehr Ausfluß einer von den bestehenden Verhältnissen ausgeübten Nötigung ist: Gelegenheit, unter einer von den Arbeitnehmern selbst – sei es von ihnen allein, sei es im Zusammenwirken mit den Eigentümern der Produktionsmittel – bestellten und ihnen verantwortlichen Unternehmensleitung zu arbeiten und den Lebensunterhalt zu verdienen, findet sich ja so selten, daß die überwältigende Mehrheit Arbeits- und Verdienstgelegenheit nur unter reiner Fremdbestimmung findet und daher in diese Fremdbestimmung einzuwilligen genötigt ist. – Den Einwand, den u. a. auch ich gegen den vielgebrauchten Ausdruck „Spielregeln“ erhebe, mißversteht Böhm (101, Anm. 3). Er gründet nicht in Geringschätzung der Spielregeln, sondern darin, daß der Wettbewerb in der Wirtschaft kein Spiel, sondern eine überaus ernste Sache ist; wer im sportlichen Wettkampf unterliegt, kann sofort in ein neues Spiel eintreten; im wirtschaftlichen Wettkampf unterliegen bedeutet den Verlust der (selbständigen) Existenz.

Beachtung verdient der Beitrag von C. Mötteli „Gesellschaft, Staat und Wirtschaft“ (229–244), der – allerdings vergeblich – eine Sinndeutung der „formierten Gesellschaft“ versucht. Schade, daß dieser Beitrag durch einen völlig unnötigen, nur aus einem bei neoliberalen Autoren anscheinend nicht auszurottenden Mißverständnis erklärlichen Seitenheb auf die katholische Soziallehre verunstaltet ist, deren „Vertreter“ nach Mötteli sich „als die legitimen Erben des Zerfalls“ der Leitbilder eines sich liberalisierenden Sozialismus und sozialisierenden Liberalismus „wähnen“ (sic!), nichtsdestoweniger aber nach ihm „heute nicht im unklaren darüber (sind), daß sich das Rad der Geschichte kaum in der Richtung einer berufsständischen Ordnung oder gar eines Ständestaates wird zurückdrehen lassen“ (236/7). Das klingt so, als ob „die Vertreter“ der katholischen Soziallehre

an sich durchaus geneigt wären, das Rad der Geschichte zurückzudrehen; wie dem aber auch sei, Mötteli übersieht, daß es bisher in der Geschichte nur herrschaftsständische geschlossene Gesellschaften, aber noch niemals eine berufsständisch gegliederte offene und demokratische Gesellschaft, wie sie etwa in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ als Fernziel aufgezeigt wird, gegeben hat, daß also die Verwirklichung einer berufsständischen Ordnung kein Zurückwälzen des Rades der Geschichte sein könnte, sondern nur eine gewaltige Vorwärtsdrehung. Angesichts der auf neoliberaler Seite bestehenden völligen Verständnislosigkeit geben wir uns keinem Zweifel darüber hin, daß die Zeit dazu noch nicht reif ist. – In gewissem Gegensatz zu Mötteli steht der Beitrag von Eva v. Malchus „Das Vordringen des sozialen Gesichtspunktes in Deutschland“ (321–336). Nach dieser Autorin wäre „das ‚Soziale‘ ... dem in sich geschlossenen, abstrakten Ordnungsprinzip ‚Marktwirtschaft‘ zur nachträglichen, sozusagen menschlichen Korrektur beigegeben“ (321); in ihren Augen ist es ein die marktwirtschaftliche Ordnung störender Fremdkörper, dessen starkes Vordringen sich nur erklären läßt aus dem wirtschaftlichen Unverständ seiner Förderer, an der Spitze der Gründer und Führer des „Vereins für Sozialpolitik“, während doch schon Prince-Smith in einem 1864 erschienenen Aufsatz die wahren Sachzusammenhänge „zeigt“ (333). Daß die Verfasserin einen Mann wie den badischen Katholikenführer F. J. v. Buß unter die „keiner Kirche verhafteten (!) Männer“ (326) zählt, ist ein ihr unterlaufenes bedauerliches Mißgeschick, vielleicht aber auch für ihre Sachkunde kennzeichnend. Berechtigt ist ihre Kritik an unserer heutigen staatlichen Sozialpolitik, insofern in dieser nicht selten politische, d. i. wahlaktische, statt sachlicher Gesichtspunkte ausschlaggebend sind. – Aus dem Beitrag von L. M. Lachmann „Marktwirtschaft und Modellkonstruktionen“ (261–279) sei nur der eine Satz ausgeschrieben: „Die objektive Existenz einer Datenlage, die niemand zur Gänze kennt, ist bedeutungslos“ (274); kürzer und bündiger kann man die landläufige Beweisführung dafür, daß die Steuerung der Wirtschaft durch die im Markt sich bildenden Preise jeder erdenklichen anderen überlegen sei, nicht ad absurdum führen. Die vollständige Markttransparenz gibt es nicht, auch nicht annähernd, und wenn es sie gäbe, würde sie, wie wir heute wissen, den Markt blockieren.

Haberlers Beitrag „Zur gegenwärtigen Diskussion über das internationale Zahlungssystem“ (57–73) ist auch für den, der diese Diskussion in der Tages- und Fachpresse laufend verfolgt, noch lesenswert; das will viel heißen.

Zum Schluß sei noch auf den kurzen Beitrag von Edith Eucken-Erdsieck „Lenin im Kampf der Diadochen“ (27–36) hingewiesen, in seiner Art ein wahres Kabinettsstück.

O. v. Nell-Breuning SJ

Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Böhm. Hrsg. v. H. COING, H. KRONSTEIN, E. J. MESTMÄCKER. Karlsruhe: C. F. Müller 1965. XI u. 391 S. Lw. 38,-.

Franz Böhm gehört dem Kreis von Rechtsgelehrten und Wirtschaftswissenschaftlern an, die in Freiburg i. B. bereits unter dem Naziterror sich Gedanken machten und die geistige Rüstung schmiedeten, um unser staatliches und wirtschaftliches Leben in Freiheit und Ordnung neu aufzubauen. Nach Errichtung der Bundesrepublik wurde sein Name bekannt im Zusammenhang mit den Kämpfen um das sog. Kartellgesetz („Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“) und um die Wiedergutmachung an den durch nazistisches Unrecht Geschädigten sowie namentlich durch sein Wirken als Unterhändler in Sachen der Wiedergutmachung an Israel. Jüngstens hat Böhm selbst die Quintessenz seines wissenschaftlichen Lebenswerks zusammengefaßt in seinem Beitrag zu Band XVII des *Ordo-Jahrbuchs „Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft“* (siehe die vorhergehende Besprechung). Böhms Grundprinzip ist klare Scheidung zwischen dem Bereich hoheitlichen Wirkens, in dem nur der Staat und auch dieser nur in der Form des Gesetzes, d. h. durch Aufstellen abstrakter allgemeingültiger Normen, sich betätigen darf, und dem Bereich des Privatrechts oder der Privatautonomie, den Böhm als den „Bereich der Selbstverantwortung“ bezeichnet und in dem niemand befugt ist, einen anderen unter seinen Willen zu beugen, was Böhm insbesondere auf das wirtschaftliche Leben anwendet. Um dieses Thema kreisen denn auch die Beiträge dieser Festschrift, die alle in der ethischen Grundhaltung mit Böhm übereinstimmen, nichtsdestoweniger aber im einzelnen seine Auffassungen strenger Prüfung unterziehen, wobei sie mehrfach zu dem Ergebnis kommen,